

Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der sonderpädagogischen Fachpersonen an der Volksschule

vom 15. Dezember 2009 (Stand 1. Januar 2015)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Rechtsstellung der sonderpädagogischen Fachpersonen an den Volksschulen, namentlich der Fachpersonen für Logopädie und Psychomotoriktherapie (Fachpersonen).

§ 2 Anstellungsvoraussetzungen

¹ Fachpersonen müssen in der Regel über eine von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkannte Ausbildung verfügen.

² Das Amt für Volksschule (Amt) kann ausnahmsweise Fachpersonen mit anderen Ausbildungen zulassen.

§ 3 Einreihung

¹ Fachpersonen mit einer von der EDK anerkannten Ausbildung werden ins Lohnband 5 eingereiht.

² Fachpersonen mit einer kantonal anerkannten Ausbildung werden ins Lohnband 4 eingereiht.

§ 4 Aufgaben

¹ Die Therapie beinhaltet die Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Administration, das Verfassen der notwendigen Berichte und die Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen.

² Die Schulbehörde oder die Schulleitung können weitere Aufgaben zuweisen, wie Reihenerfassungen, Prävention, Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, Beratung von Eltern und Lehrpersonen.

³ Die Fachpersonen arbeiten in Arbeitsgruppen zur Team- oder Organisationsentwicklung und in Schulprojekten mit.

§ 5 Fachberatung und Aufsicht

¹ Fachberatung und Aufsicht obliegen dem Amt.

§ 6 Weitere Anstellungsbedingungen

¹ Die weiteren Anstellungsbedingungen richten sich nach der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals¹⁾, mit Ausnahme der §§ 52 bis 54, dem Berufsauftrag und der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals²⁾; für die Einstufung und Besoldungsanpassungen gelten die Vorschriften für Lehrpersonen.

§ 7 Übergangsbestimmung

¹ Führen die Anwendung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen³⁾ sowie die Änderung dieser Verordnung zu einer tieferen Besoldung als im Vormonat, wird in diejenige Lohnposition des massgebenden Lohnbandes eingestuft, welche mindestens der bisherigen Besoldung entspricht. Der Stufenanstieg wird solange ausgesetzt, bis die ordentliche Anrechnung der Berufserfahrung erreicht ist. Liegt die bisherige Einstufung über dem Maximum des Lohnbandes, wird die bisherige Besoldung als eine separate, nicht veränderbare Lohnposition weitergeführt. *

² Die Besitzstandswahrung nach Absatz 1 gilt nur bei gleicher Tätigkeit und ununterbrochener Anstellung im thurgauischen Schuldienst. *

§ 8 ...⁴⁾

§ 9 ...⁵⁾

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

1) [177.112](#)

2) [177.22](#)

3) [177.250](#)

4) Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2009, Seite 3357.

5) Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2009, Seite 3357.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	15.12.2009	01.01.2010	Erstfassung	ABl. 51/2009
§ 7 Abs. 1	02.12.2014	01.01.2015	geändert	49/2014
§ 7 Abs. 2	02.12.2014	01.01.2015	geändert	49/2014